

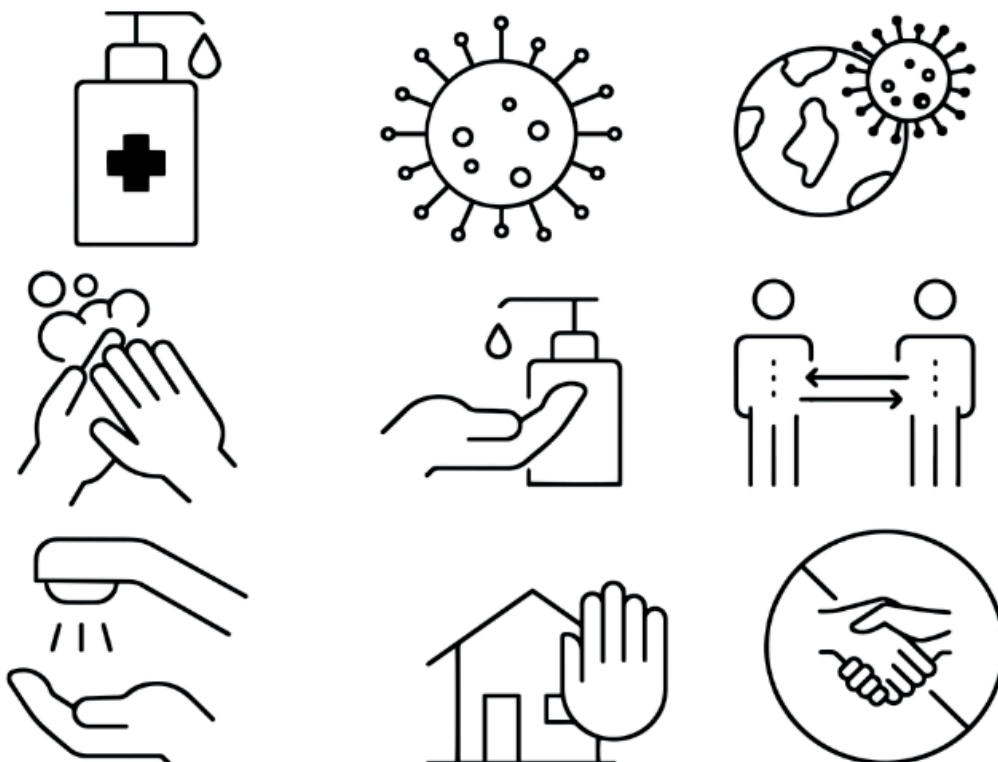


Coronavirus Sars-CoV-2

Rahmenplan Hygiene

VfR 06
Rugby

Stand: 17.05.2021



Aktuelle Grundlage für die Ausübung des Rugby-Sports im VfR

In der **Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)** vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert am 8. Mai 2021 ist laut § 16 Abs. 1 die sportliche Betätigung im Rahmen der Kontaktbeschränkungen von Personen (Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts) unter der Voraussetzung eines hinreichenden Hygienekonzepts grundsätzlich zulässig. Dies gilt, solange die Inzidenz in der relevanten Kommune (hier Region Hannover) 100 nicht überschreitet; dann gelten die Regelungen des bundesdeutschen Infektionsschutzgesetzes, wonach die Sportausübung nur kontaktlos von höchstens zwei Personen möglich ist.

Für die sportliche Betätigung im Freien von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahren gelten besondere Regeln, wonach eine Sportausübung in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 30 Personen zuzüglich betreuender Personen sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos zulässig ist. Im Fall der Überschreitung der Inzidenz von 100 ist die Sportausübung nur noch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern möglich.

Hygienebeauftragter

Bei Fragen zum Thema Hygiene auf dem Vereinsgelände des VfR steht Ihnen unser Vereinsvorsitzender Stefan Dörner unter 0172 5686344 gerne zur Verfügung.

Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, müssen auf dem Vereinsgelände des VfR die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden:

- **Abstandsgebot:** Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen auf dem Vereinsgelände einzuhalten.
- **Maskenpflicht:** In besonders gekennzeichneten Bereichen ist auf dem Vereinsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- **Händewaschen:** mit Seife für 20 - 30 Sekunden, z. B. vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toilettengang.
- **Händedesinfektion:** Wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
- **Kontakteinschränkungen:** Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß auf dem Sportgelände zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt außerhalb des Spielfeldes geben.
- **Berührungen vermeiden:** Keine Umarmungen, „Bussi-Bussi“, „Ghetto-Faust“ und kein Händeschütteln. Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Persönliche Gegenstände dürfen nicht geteilt werden:** z. B. Trainingstrinkflaschen

Klubgaststätte und Terrasse

Besucher der Klubgaststätte und des zugehörigen Außenbereiches (Pavillon / Terrasse) werden

gebeten, die gesonderten Corona-Regeln des Klubwirtes zu beachten.

Bei Fragen steht ihnen unser Klubwirt Herr Igoris Sifris unter der Rufnummer +49 162 73 89 739 gern zur Verfügung.

Individualtraining für Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren auf dem Sportplatz (Inzidenz über 100)

Auf dem Sportplatz darf nur ein Individualtraining (allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands; im weiteren Individualsportgruppe genannt) kontaktlos betrieben werden. Dabei ist ein Mindestabstand von 10 Metern zu anderen Individualsportgruppen einzuhalten. Es darf keine Vermischung zwischen den Individualsportgruppen geben. Es dürfen unter Wahrung der beschriebenen Abstände gleichzeitig nur max. 10 Individualsportgruppen und damit 20 Personen auf dem Sportplatz sein.

Training auf dem Sportplatz für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Inzidenz über 100)

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen unter freiem Himmel in Form von kontaktloser Ausübung in Gruppen von höchstens fünf Kindern Sport ausüben. Dabei ist ein Mindestabstand von 10 Metern zu anderen Sportgruppen einzuhalten. Es darf keine Vermischung zwischen den einzelnen Gruppen geben. Es dürfen unter Wahrung der beschriebenen Abstände gleichzeitig nur max. 4 Individualsportgruppen und damit 20 Kinder auf dem Sportplatz sein.

Training für Erwachsene auf dem Sportplatz (Inzidenz unter 100)

Auf dem Sportplatz darf von nicht getesteten oder vollständig geimpften Personen nur ein Individualtraining (allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands; im weiteren Individualsportgruppe genannt) betrieben werden. Bei der Ausübung von Individualsport muss zu einer weiteren Person der Individualsportgruppe kein Mindestabstand eingehalten werden. Daher kann auch Individualsport **mit Kontakt** betrieben werden. Dabei ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu anderen Individualsportgruppen einzuhalten. Es darf keine Vermischung zwischen den Individualsportgruppen geben. Dieses Individualtraining darf unter Wahrung der beschriebenen Abstände höchstens von 30 Sportlern gleichzeitig ausgeübt werden. Die Teilnehmer werden auf einer Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten erfasst, die unmittelbar nach dem Training im Briefkasten am Klubhaus hinterlegt oder per Email an info@vfr06.de gesendet werden.

Negativ getestete oder vollständig geimpfte Personen dürfen im Freien **kontaktlosen** Sport treiben, sofern ein Abstand von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. Dieses Training darf höchstens von 30 Sportlern gleichzeitig ausgeübt werden. Die Teilnehmer werden auf einer Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten erfasst, die unmittelbar nach dem Training im Briefkasten am Klubhaus hinterlegt oder per Email an info@vfr06.de gesendet werden. Die Sportler hinterlegen ihre Test- bzw. Impfnachweise im Briefkasten am Klubhaus oder per Email an info@vfr06.de

Während des nachfolgend beschriebenen Training für Kinder und Jugendliche ist ein Training für Erwachsene **nicht** möglich.

Training auf dem Sportplatz für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahre (Inzidenz unter 100)

Das Spielfeld wird in 2 Übungsflächen eingeteilt, die jeweils vom Ende des Malfelds bis ca. 2 Meter

vor der Mittellinie reichen. Die Fläche um die Mittellinie wird durch Flutterband auf beiden Seiten abgegrenzt, um beide Übungsflächen eindeutig voneinander zu trennen.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre dürfen unter freiem Himmel in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen Sport mit Kontakt betreiben. Das bedeutet, dass die beiden beschriebenen Übungsflächen gleichzeitig von jeweils bis zu 30 Kindern und Jugendlichen und damit insgesamt bis zu 60 Personen zuzüglich betreuender Personen genutzt werden können. Dabei darf keine Vermischung zwischen den Gruppen beider Übungsflächen stattfinden. Eine Testpflicht (PCR- oder Schnelltest, jeweils nicht älter als 24 Stunden) besteht nur für die betreuenden Personen; es sei denn, sie können einen vollständigen Impfschutz oder eine Coronagenesung nachweisen.

Für diesen Trainingsbetrieb sind folgende konkrete Regeln zu beachten:

Der Trainer

- plant den zeitlichen Ablauf und stellt Übungsgruppen zusammen
- lädt die Übungsgruppen unter Angabe der Übungszeit die Teilnehmer zum Training ein
- erfasst die Teilnehmer auf einer Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten und hinterlegt diese unmittelbar nach dem Training im Briefkasten am Klubhaus oder per Email an info@vfr06.de
- hinterlegt seinen Test- bzw. Impfnachweis im Briefkasten am Klubhaus oder per Email an info@vfr06.de
- desinfiziert das Übungsmaterial und legt es vor Trainingsbeginn in den Übungsflächen bereit
- weist den Teilnehmern unmittelbar nach Eintreffen ihre Übungsflächen zu

Die Sportler beachten außerhalb des Übungsbereichs das Abstandsgebot auf dem gesamten Sportgelände. Sie tragen bis zum Trainingsbeginn medizinische oder FFP2-Masken.

Die Sportler können von Begleitpersonen bis zum Rugbyplatz gebracht und nach dem Training von dort abgeholt werden. Für die Begleitpersonen gilt immer eine Abstandspflicht von 2 m, ein Aufenthalt auf dem Sportgelände während des Trainings ist nicht zulässig.

Trainer halten gegenüber allen Teilnehmern immer einen Abstand von mind. 2 m ein.

Während des Trainings soll der Übungsbereich nur in Abstimmung mit dem Trainer verlassen werden.

Nach Beendigung des Trainings verlassen die Sportler das Sportgelände unter Einhaltung des Mindestabstandes.

Der Trainer sorgt für den Abbau der Übungsbereiche. Er desinfiziert die Sportgeräte, mit denen die Teilnehmer direkten Kontakt hatten.

Der Trainer darf im Falle einer notwendigen Hilfeleistung, etwa bei Verletzungen, in direkten Kontakt zum Sportler treten. Hierbei trägt er eine FFP2-Maske und nach Möglichkeit Schutzhandschuhe. In jedem Fall desinfiziert er sich und dem Sportler anschließend die Hände.

Individualtraining im Gymnastikraum

Der Gymnastikraum darf zeitgleich nur von maximal zwei Personen benutzt werden. Die Anwesenheit mit Kontaktdaten wird über eine Doodle-Liste erfasst. Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Trainings die Hände gründlich zu waschen. Die Sportgeräte werden desinfiziert. Die Fenster werden zum Lüften für mindestens 15 Minuten geöffnet. Erst danach ist eine weitere Benutzung des Gymnastikraums möglich.

Toilettenräume

In den Toilettenräumen auf dem Vereinsgelände werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten. Anleitungen zum korrekten Händewaschen werden an den Handwaschbecken ausgehängt.

Am Eingang der WC-Anlage wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen.

Folgende Toilettenräume stehen auf dem Vereinsgelände zur Verfügung:

- Damentoilette in der Klubgaststätte
- Herrentoilette in der Klubgaststätte
- Sportlertoilette an der Rückseite des Klubhauses

Kabinen inkl. Duschbereiche

Die Kabinen inkl. Duschbereiche dürfen nicht benutzt werden.

Sport bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die eigene körperliche Konstitution bzw. die der Kinder und Jugendlichen zu beobachten und zu beurteilen. Personen, die Fieber haben oder eindeutige Krankheitssymptome zeigen, dürfen unabhängig von der Ursache das Vereinsgelände nicht betreten oder dort tätig sein. Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann das Vereinsgelände besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann das Vereinsgelände ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insbesondere der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Sport zu beachten sind.

Umgang mit Verdachtsfällen

Sollte ein/e Spieler/in während des Individualtrainings relevante Symptome entwickeln, so muss dieser Verdachtsfall umgehend den örtlichen Gesundheitsbehörden gemeldet werden. Den

Anweisungen der Behörde ist Folge zu leisten.

Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen

Auch beim Sport gilt es leider weiterhin nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen vor Ort zu unterscheiden.

Nachstehend finden Sie den Überblick:

- **Inzidenz über 100 plus Allgemeinverfügung des Landkreises / der Kreisfreien Stadt (= Hochinzidenzkommune)**

Hier ist die Sportausübung von Individualsport auf und in Sportanlagen unter unbedingter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig. Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die allein, zu zweit und ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind. Ein individuelles Training bzw. ein individueller Wettkampf kann grundsätzlich in jeder Sportart durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass die Sportausübung kontaktlos und in den zulässigen Personenkonstellationen erfolgt.

Es gilt also in Hochinzidenzkommunen, in denen die bundesgesetzliche Notbremse greift: kontaktlose Individualsport Sportausübung mit höchstens einer weiteren Person oder nur mit den Personen aus dem eigenen Haushalt. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Sportausübung ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern.

Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss auf Anforderung ein negatives Testergebnisbescheinigung vorlegen.

- **Inzidenz bis 100 (35 bis 100)**

Hier ist zwischen der Sportausübung in geschlossenen Räumen und der Sportausübung im Freien zu unterscheiden.

In geschlossenen Räumen ist die sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushaltszulässig. Die Sportausübung kann dann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Diese Regelung gilt altersunabhängig. Eine Testpflicht besteht für diese Sportlerinnen und Sportler nicht; sie besteht jedoch für die betreuenden Personen.

Im Freien dürfen Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen Sport treiben. Die Sportausübung kann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Es ist also auch Mannschaftssport möglich, nicht aber Spiele gegen wechselnde andere Mannschaften. Eine Testpflicht besteht für die Kinder und Jugendlichen nicht; sie besteht jedoch für die volljährigen Sportlerinnen und Sportler sowie die betreuenden Personen.

Negativ getestete Erwachsene dürfen im Freien kontaktlosen Sport treiben, sofern ein Abstand von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. Kontaktsport dürfen Erwachsene im Freien nur mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts (plus Kinder bis einschließlich 14 Jahren) treiben. Eine Testpflicht besteht auch für die betreuenden Personen.

- **Inzidenz unter 35 (Kommune hat die 10-aus-3-Regel zugelassen)**

Hier ist die sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens **zehn Personen aus** insgesamt höchstens **drei Haushalten** auf und in Sportanlagen zulässig.

In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines

„Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.

Zugehörige Kinder (zu den drei Haushalten) bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet. Im Freien dürfen Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren darüber hinaus weiterhin in nicht wechselnder Gruppenszusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen Sport treiben.

- **Kinder und Jugendliche**

In per Allgemeinverfügung festgestellten Hochinzidenzkommunen (Inzidenz über 100) ist für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Sportausübung zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss auf Anforderung ein negatives Testergebnis vorlegen.

In Landkreisen und Kreisfreien Städten mit einer Inzidenz unter 100 dürfen Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren unter freiem Himmel in einer festen Gruppenszusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich Betreuungspersonen Sport mit oder ohne Kontakt betreiben.

Kinder bis einschließlich 18 Jahren dürfen dabei selbstverständlich auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

Sport in Kommunen mit einer Inzidenz über 100 (Hochinzidenzkommune):

Was gilt für den Freizeit- und Amateursport?

Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist eingeschränkt und unter zwingender Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.

Wie kann ich sportlich aktiv sein? Welche Sportarten sind für mich erlaubt?

Die sportliche Betätigung darf **allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands** betrieben werden. Es sind kontaktlose Sportarten wie zum Beispiel Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen, die besonders gut betrieben werden können. Ein kontaktloses individuelles Training ist jedoch auch in klassischen Mannschaftssportarten, wie Fußball oder Handball möglich. Die Sportausübung mit Kontakt ist nicht zulässig.

Für die Nutzung einer Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in oder auf der Sportanlage aufhalten dürfen.

Was gilt für Kinder?

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist bei einer Inzidenz über 100 die Sportausübung zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss auf Anforderung ein negatives Testergebnis vorlegen. Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln.

Kann ich mich weiterhin mit meiner Laufgruppe zum Joggen treffen?

Joggen ist für über 13-Jährige nur alleine, mit einer weiteren Person oder mit Personen des eigenen Haushalts zulässig.

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass der Sport in Regionen mit einer Inzidenz über 100 nur mit einer weiteren Person oder mit Personen des eigenen Haushalts ausgeübt werden darf.

Paralleles Sporttreiben mehrerer Sportlerinnen und Sportler bzw. mehrerer Paare in einer Halle ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen Gefahren allenfalls bei großen Abständen - wie beispielsweise in einer Tennishalle - denkbar. Notwendig ist in jedem Fall ein großer Abstand zu etwaigen weiteren Sporttreibenden, dass keinerlei Infektionsgefahr für gleichzeitig Mitsporttreibende besteht.

Sport in Kommunen mit einer Inzidenz bis 100:

Was gilt für den Freizeit- und Amateursport?

Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist eingeschränkt und unter zwingender Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich, wobei zwischen der Sportausübung in geschlossenen Räumen und der Sportausübung im Freien zu unterscheiden ist.

Was gilt für die Sportausübung in geschlossenen Räumen?

In geschlossenen Räumen ist die sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig. Die Sportausübung kann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind nicht einzurechnen, nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine Testpflicht besteht für die Sportlerinnen und Sportler nicht; sie besteht jedoch für die betreuenden Personen. Für die Nutzung der Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die Regelung der maximalen Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in oder auf der Sportanlage aufhalten dürfen.

Was gilt für die Sportausübung im Freien?

Im Freien dürfen Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen Sport treiben. Die Sportausübung kann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Damit ist auch Mannschaftssport zulässig, Spiele gegen wechselnde andere Mannschaften jedoch nicht. Eine Testpflicht besteht für die Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren nicht; sie besteht jedoch für die betreuenden Personen und für die volljährigen Jugendlichen.

Negativ getestete Erwachsene dürfen im Freien kontaktlosen Sport treiben, sofern ein Abstand von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. Kontaktsport dürfen Erwachsene im Freien nur mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts treiben. Eine Testpflicht besteht auch für die betreuenden Personen.

Was gilt für die vorgeschriebenen Testungen?

Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Die entsprechenden Nachweise werden beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, empfohlen wird, dort einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch zu nehmen.

Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch wenn Sie bei Ihrer Arbeitsstätte einen Antigen-Test unter Aufsicht durchgeführt haben, kann Ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber dies bescheinigen.

Auch eine vom Sportverein durchgeführte Testung - unter Aufsicht einer vom Verein beauftragten Person - ist zulässig. Diese kann eine entsprechende Bescheinigung (siehe unten) ausstellen.

Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Testart und das Testergebnis enthalten.

Kann ich mich weiterhin mit meiner Laufgruppe zum Joggen treffen?

Das kommt auf die Zusammensetzung Ihrer Laufgruppe an.

In Regionen mit einer Inzidenz unter 100 darf sich die Laufgruppe aus Personen eines Haushalts und zwei Personen aus einem anderen Haushalt zusammensetzen. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren dürfen auch in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen gemeinsam joggen gehen. Erwachsene können dann ‚zusammen‘ joggen, wenn sie dabei stets zwingend mindestens 2 m Abstand in alle Richtungen voneinander halten und allesamt negativ getestet sind.

Vollständig geimpfte und genesene Personen werden nicht mit eingerechnet.

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern.

Gemeinsames Sporttreiben mehrerer Sportler bzw. mehrere Paare in einer Halle ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen Gefahren allenfalls bei großen Abständen - wie beispielsweise in einer Tennishalle - denkbar. Notwendig ist in jedem Fall ein großer Abstand zu etwaigen weiteren Sporttreibenden, dass keinerlei Infektionsgefahr für gleichzeitig Mitsportreibende besteht.

VfR 06
Rugby